



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena	182
Beschlüsse des Stadtrates	182
Einleitung Planfeststellungsverfahren Neubau Wiesenstraße	182
Öffentliche Bekanntmachungen	184
Ausschusssitzung	184
Öffentliche Bekanntmachung zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet - Internetauskunft	184
Öffentliche Bekanntmachung über die Auskunftssperre gemäß § 32 Abs. 3 des Thüringer Meldegesetzes	185
Berichtigung der amtlichen Bekanntmachung des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 12.06.2008	185
Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	186
Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte	186
Öffentliche Ausschreibungen	187
Neubau Bushaltestelle Fachhochschule (stadteinwärts)	187
Deckschichternewerung der Fahrbahn " Dünne Schichten im Kalteinbau " in Jena	187
Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule Jena, Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena	188

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag. Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 € Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 13. Juni 2008 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. Juni 2008)

1. Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 465), §§ 21, 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz–ThürBKG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) sowie §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 16.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 ThürBKG sowie für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Untemeihen.
3. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Neben den Pauschalsätzen werden zusätzlich die Kosten für nicht in den Anlagen gesondert aufgeführte verbrauchte Materialien (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver usw.) erhoben.

Das Gleiche gilt für die Kosten der Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß § 48 Abs. 6 ThürBKG.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz im Sinne der § 48 Abs. 1 und Abs. 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Einsatz- und sonstigen Maßnahmen,
 - b) für die Gebühren mit Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach den § 21 ThürBKG bzw. der Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 09.06.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Einleitung Planfeststellungsverfahren Neubau Wiesenstraße

- beschl. am 21.05.2008; Beschl.-Nr. 08/1210-BV

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Herstellung von Baurecht für den Neubauabschnitt der Wiesenstraße nördlich der Schillerpassage die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu beantragen.
2. Die dafür notwendigen Verfahrensunterlagen werden auf Grundlage der im Stadtentwicklungsausschuss am 24.02.2005 vorgestellten Entwurfsplanung (IB Sehlhoff – siehe Anlage: Lageplan) schnellstmöglich erstellt.

Begründung:

1. Derzeitige Situation / Notwendigkeit des Straßeneubaus

Sowohl im Norden als auch im Osten der Stadt Jena verlaufen die Bundesstraßen B88 und B7 durch dicht bebaute Wohngebiete und führen zu entsprechenden Belastungen durch Lärm, Feinstaub u.s.w. . Übergeordnetes Ziel der Stadt Jena ist deshalb seit längerem die Entlastung der Camburger Straße / Naumburger Straße (B 88) sowie der Karl-Liebknecht-Straße (B 7) vom Durchgangsverkehr. Dazu wurden in den vergangenen Jahren bereits große Abschnitte der Wiesenstraße ausgebaut sowie die Wiesenbrücke und der Jenzigweg realisiert. Grundvoraussetzung für die Umlegung der B 7 von der Karl-Liebknecht-Straße auf den Straßenzug Jenzigweg / Wiesenbrücke / Wiesenstraße ist derzeit noch die Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich südlich der Schlachthofstraße. Hier wird der Verkehr momentan über ein Einbahnstraßensystem (Schlachthofstraße – Löbstedter Straße / Wiesenstraße) mit ungenügenden straßenbautechnischen und fahrdynamischen Eigenschaften geführt. Die betroffenen Straßen sind zudem durch ihre angrenzende Wohnbebauung als äußerst sensibel einzustufen und damit für die derzeitige Straßennetzfunktion völlig ungeeignet. Zur Beseitigung dieser „Engstelle“ ist der Lückenschluss in Form eines geradlinigen saalenahen Straßeneubaus zwischen der Löbstedter Straße und der Wiesenstraße geplant.

Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse waren von Beginn an als Zwischenlösung gedacht. Nunmehr sind die Anlieger der Löbstedter Straße, der Schlachthofstraße sowie der „alten“ Wiesenstraße seit mehreren Jahren dem Durchgangsverkehr ausgesetzt, der durch den Bau der Wiesenbrücke sowie des übrigen Verlaufs der Wiesenstraße zum großen Teil schon jetzt Bundesstraßencharakter trägt. Die Anwohner haben sich bereits zu polarisierenden Interessengemeinschaften mit unterschiedlichen Zielstellungen (Befürworter aus den zu entlastenden Bereichen, Gegner aus den Abrisshäusern im neuen Trassenbereich) zusammengeschlossen, die ihre Standpunkte sehr offensiv auch in der Öffentlichkeit darlegen.

2. Übergeordnete Planungen

Das Vorhaben ist Bestandteil des Flächennutzungsplanes Jena, beschlossen am 30.11.2005, sowie des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen (G 3-6: Vorhaben im überregional bedeutsamen Straßennetz – Ortsumfahrung Dorndorf / Steudnitz und Camburg, Neutrassierung im Nordraum von Jena B 88).

Im Verkehrsentwicklungsplan Jena 2002 (Stadtrats-Beschluss vom 16.04.2003) ist der Lückenschluss integrierter Bestandteil der Maßnahmen „Umgestaltung der Karl-Liebknecht-Straße“, „Bau der Stadtteilbrücke“ sowie „Verlängerung der Wiesenstraße nach Norden“.

Der Bereich befindet sich im Sanierungsgebiet „Unteraue“, dessen erklärtes Sanierungsziel der 'grundhafte Ausbau des Straßennetzes mit dem Ziel der Verkehrsberuhigung und Reduzierung des Durchgangsverkehrs' ist.

3. Verfahrens- / Planungsstand / Veränderungen seit 1997

Zur Herstellung von Baurecht wurde unter der Bezeichnung „Stadtteilbrücke“ ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt, dessen Bestandteil auch der Neubauabschnitt der Wiesenstraße ist. Zusammen mit der „Stadtteilbrücke“ wurde auch das Bebauungsplanverfahren für die „Wiesenbrücke“ durchgeführt. Auf Grund der Verkehrsbedeutung wurde dem Komplex „Wiesenbrücke / Jenzigweg“ in der Realisierung der Vorrang eingeräumt.

Das Verfahren „Stadtteilbrücke“ wurde bis zum Satzungsbeschluss (19.03.1997) geführt. Der Bebauungsplan wurde jedoch vorerst nicht zur Genehmigung beim Landesverwaltungsamt eingereicht, da zu diesem Zeitpunkt der Realisierungshorizont nicht feststand und die Planung hinreichend flexibel bleiben sollte. Vorgesehen war die Umsetzung der Planung in Bauabschnitten nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung).

Die Realisierung des Straßenneubaus wurde seit 1997 aus finanziellen Gründen immer weiter verschoben.

Im Jahre 2004 wurde die Planung wieder aufgenommen. Der Beschluss zur Nutzung des ansonsten funktionslos gewordenen Abschnittes der Löbstedter Straße als Busparkplatz wurde in die Planungen eingearbeitet. Diese wurden im Februar 2005 im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt und befürwortet.

Die Baumaßnahme konnte aus finanziellen Gründen wiederum erst ab 2007 eingeordnet werden.

Auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Gesetzeslage (Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005, Wasserhaushaltsgesetz vom 25.06.2005, Bundesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 21.12.2006) sind die Planungen nunmehr nochmals zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie die Artenschutzprüfungen bedürfen dabei einer längeren Bearbeitungszeit (voraussichtlicher Abschluss im Sommer 2008).

Außerdem gibt es seit 16. Dezember 2004 ein höhergerichtliches Urteil (Bayrischer Verwaltungsgerichtshof München, Az 26 ZB 04.468), wonach die materielle Planreife eines Bebauungsplanes nicht mehr besteht, wenn das Verfahren für mehr als sieben Jahre unterbrochen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte die Stadtverwaltung davon ausgehen, für das Bauvorhaben hinreichendes Baurecht zu haben.

Da dieses Baurecht entsprechend dem Urteil zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr besteht, ist ein neues Bauverfahren durchzuführen. Der Baubeginn wird trotzdem für 2009 angestrebt.

4. Teilung des ursprünglichen B-Plan-Geltungsbereiches in 2 Abschnitte

Im weiteren Verfahren soll wegen der unterschiedlichen Dringlichkeiten die Unterteilung des bisherigen Geltungsbereiches des B-Planes „Stadtteilbrücke“ in zwei Abschnitte erfolgen (siehe Anlage):

1. Neubau der Wiesenstraße
2. Neubau der Stadtteilbrücke.

Der Neubau der Wiesenstraße stellt einen funktional und baulich eigenständigen Abschnitt dar, der insbesondere die Voraussetzungen für die Umlegung des Bundesstraßenverkehrs auf die neue Wiesenstraße schafft. Der Neubauabschnitt der Wiesenstraße übernimmt überwiegend das Verkehrsaufkommen aus Richtung Norden bzw. Osten (B 7), während die künftige Stadtteilbrücke Gebietsfunktion für Wenigenjena hat. Damit sind auch die Auswirkungen beider Maßnahmen auf den jeweils anderen Abschnitt als minimal einzuschätzen. Es ergeben sich auch keine bzw. sehr geringe verlorene Aufwendungen durch die zeitlich versetzte Realisierung beider Teilabschnitte.

5. Weitere Vorgehensweise

Nach der Aktualisierung der Planunterlagen soll ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Rechtsgrundlage bildet §17 Bundesfernstraßengesetz, da die Straße nach ihrer Herstellung zur Bundesstraße aufgestuft werden soll.

Das Planfeststellungsverfahren regelt sich nach dem Bundesfernstraßengesetz sowie dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Vorhabensträger ist im vorliegenden Fall die Stadt, Anhörungsbehörde / Verfahrensführer ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, der Planfeststellungsbeschluss wird durch das Thüringer Ministerium für Bau

und Verkehr gefasst. Das Verfahren selbst und damit auch die Abwägung möglicher Einwendungen wird somit nicht durch die Stadt, sondern durch eine Landesbehörde geführt. Zu den eingehenden Einwänden wird die Stadt als Vorhabensträger jedoch um eine Stellungnahme gebeten, d.h. die Stadt stellt dar, wie ihrer Auffassung nach mit den Einwendungen umgegangen werden soll (in vorangegangenen Verfahren wurde die Stellungnahme dem SEA / SR als Berichtsvorlage zur Kenntnis gegeben).

In der Planfeststellung werden detaillierte Aussagen über Streckenführung, Straßenquerschnitt und bautechnische Beschaffenheit der Straße getroffen. Da es sich um ein Bündelungsverfahren handelt, werden verfahrensrelevante Genehmigungen im Planfeststellungsbeschluss getroffen (z.B. wasserrechtliche Genehmigungen, Umstufung zur Bundesstraße). Grunderwerb wird durch die frühzeitige Besitzeinweisung wesentlich schneller geregelt, als durch die Enteignung im Bebauungsplanverfahren.

Sofern in der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange Einvernehmen vorliegt und Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, besteht laut Verwaltungsverfahrensgesetz die Möglichkeit einer Plangenehmigung. Erörterung und Abwägung entfallen dann als Verfahrensschritte.

Alternativ zum Planfeststellungsverfahren ist ein Bebauungsplanverfahren möglich.

6. Geltungsbereich der Planfeststellung

In die Planfeststellung einbezogen und damit zu Baurecht geführt werden soll der Neubauabschnitt der Wiesenstraße einschließlich Nebenanlagen (Rad-/Gehwege, Böschungen, Stützmauern u.s.w.), die neue Anbindung der Löbstedter Straße an die Wiesenstraße sowie die Anpassungsbereiche an die verbleibende „alte“ Wiesenstraße und den als Busparkplatz vorgesehenen Bereich der alten Löbstedter Straße. Der Busparkplatz selbst sowie die alte Wiesenstraße sollen nicht einbezogen werden, da es für diese Vorhaben keines Baurechtsverfahrens bedarf.

Für die Stadtteilbrücke (2. BA) ist zu gegebenem Zeitpunkt ein gesondertes Verfahren notwendig. Es sollen im hier beschriebenen Verfahren keine Festlegungen bzw. Zwangspunkte geschaffen werden.

7. Finanzierung

Der Straßenbau ist gemäß Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus vom 01.01.2007 förderfähig (max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Öffentliche Bekanntmachungen

 JENA <small>LEUCHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzung
Am 24.06.2008, 19.00 Uhr , findet im Vortragsraum der Volkshochschule; Grietgasse, die 76. Sitzung des Kulturausschusses statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 3. Benennung einer Straße in Jena Burgau (Beschluss) Vorlage: 08/1273-BV 4. Bestellung der Schulleiterstelle des Angergymnasiums (Votum) 5. Förderung der Kulturvereine/Fonds für politische Bildung (Fortschreibung) 6. Eintrittspreise für Familien (Diskussion) Vorlage 08/1145-BV 7. Kulturkonzept für Jena 2010-2015 (Einstellung eines Koordinators - Verständigung zum Verfahren und Beschluss) 8. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	

Am 26.06.2008, 17.00 Uhr , findet im Plenarsaal des Rathauses die 60. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil</i>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 4. Protokollkontrolle (24.04., 15.05., 29.05. und 12.06.) 5. Widmung des Falkenweges im OT Cospeda Vorlage: 08/1231-BV 6. Widmung des Rotdornweges im Ortsteil Cospeda Vorlage: 08/1230-BV 7. Kostenspaltung zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen in der "Clara-Zetkin-Straße" Vorlage: 08/1264-BV 8. Abschnittsbildung in der "Talstraße" zur Anforderung von Straßenausbaubeiträgen Vorlage: 08/1265-BV 9. Sport- und Mehrzweckhalle Vorlage: 08/1272-BV 10. Entwicklungsgebiet Inselplatz: weiteres Vorgehen Vorlage: 08/1247-BV 11. Änderung des SEA-Beschlusses über die Entwurfsplanung der Ostumgehung, 2. BA (Käthe-Kollwitz-Straße bis Fischergasse) Vorlage: 08/1286-BV 12. Wiederaufbau der Bockwindmühle Krippendorf Vorlage: 08/1154-BV 13. Überarbeitung der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung Vorlage: 08/1243-BV 14. Lärmaktionsplan - Schwellenwerte für die Auslösung von Lärminderungsmaßnahmen Vorlage: 08/1250-BV 15. Halbjährliche Berichterstattung der Stadtverwaltung über den Stand der Umsetzung des Konzeptes zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena Vorlage: 08/1275-BE 16. Sonstiges 	
Der Ausschussvorsitzende	

Öffentliche Bekanntmachung zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte über das Internet - Internetauskunft

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Meldegesetzes wird darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner das Recht hat, der Weitergabe seiner Daten bei Melderegisterauskünften im automatisierten Abrufverfahren über das Internet zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen. Das Widerspruchsrecht ist weder an eine Frist noch an eine

Form gebunden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Er ist einzulegen beim

Bürgeramt/Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder Richard-Sorge-Strasse 4, 07747 Jena.

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet.

Das Vorliegen eines Widerspruchs hindert nicht die Auskunftserteilung aus dem Melderegister im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Stadt Jena
Bürgeramt

Öffentliche Bekanntmachung über die Auskunftssperre gemäß § 32 Abs. 3 des Thüringer Meldegesetzes

Die Meldebehörde hat mindestens drei Monate vor der Datenübermittlung an Adressbuchverlage die Einwohner gemäß § 32 Abs. 3 des Thüringer Meldegesetzes über die Möglichkeit der Auskunftssperre nach diesem Gesetz zu unterrichten. § 32 Abs. 3 des Thüringer Meldegesetzes gestattet den Meldebehörden auf Anfrage von Adressbuchverlagen, Auskunft von allen Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu erteilen. Die Auskünfte beschränken sich dabei auf: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der alleinigen beziehungsweise der Hauptwohnung.

Wer die Weitergabe seiner Daten an Adressbuchverlage nicht wünscht, muss persönlich tätig werden und schriftlich Widerspruch einlegen. Dies erfolgt beim Bürgeramt/Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder Richard-Sorge-Strasse 4, 07747 Jena.

Eine Begründung für diesen Widerspruch muss nicht angegeben werden. In das Melderegister wird dann ein Sperrvermerk aufgenommen. Dieser Widerspruch gilt bis zum Widerruf durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Bereits eingetragene Auskunftssperren werden weiterhin berücksichtigt. Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten kann sich auch lediglich auf die Veröffentlichung der Daten in bestimmten Teilen des Adressbuches beziehen. Jede Person, die ordnungsgemäß mit ihrem Hauptwohnsitz in Hanau gemeldet ist, hat die Möglichkeit, eine Auskunftssperre für das Einwohnermelderegister zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunftssperren hält der Bürgerservice Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Stadt Jena
Bürgeramt

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 13.07.2005 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF	
Diehl, Prof. Dr. Erich	Feld 12, WG, Nr. 40 NR: unbekannt
Roder, Gerhard	Feld 1, UR, Nr. 392 NR: Otto Winkler
Schuh, Marie	Urnenhain III/D, UR, Nr. 19 NR: Heinz Bergmann
Stang, Max	Feld 6C, WG, Nr. 4 NR: Helga Blumhagen
ISSERSTEDT	
Mölle, Max	Feld D, UW, Nr. 41 NR: unbekannt
OSTFRIEDHOF	
Pieper, Henny	Feld A, UR, Nr. 40 NR: Dr. Siegfried Marx



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
- Außenstelle Sondershausen -

Berichtigung der amtlichen Bekanntmachung des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr vom 12.06.2008

Bezugnehmend auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die **Gashoch-, -mittel- und -niederdruckleitungen nebst Zubehör in der Gemarkung Jena-Lobeda**, Aktenzeichen N0027/2007-2112-03, im Amtsblatt 23/08 vom 12.06.2008 wird folgende Berichtigung vorgenommen:

Anstelle des in der Veröffentlichung genannten Grundstückes

Gemarkung Lobeda, Flur 6, Flurstück 205/4

muss es richtig heißen

Gemarkung Lobeda, Flur 8, Flurstück 205/4

Die betroffenen Grundstückseigentümer werden um Beachtung gebeten.

Sondershausen, den 13.06.2008

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für das folgende Grundstück in der Gemarkung Löbstedt o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Gesamthalt der Dienstbarkeit
Löbstedt	1	94	Löbstedt	214	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk, Geh- und Fahrrecht zum Schacht

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **19.06.2008** – **17.07.2008** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:

Jena, den 10.06.2008

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Katasterbereich Pößneck -

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Stadt/Gemeinde	Gemarkung(en)	Flur(en)
Jena	Jena	Ammerbach	4-5
		Jena	27-31
		Münchenroda	1; 4

kann gemäß § 6 Abs.2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S. 115)

während der Sprechzeiten

Mo, Mi, Do von 8.00 Uhr bis 12.00Uhr

und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Di von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer 17 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck, Dienstgebäude Pößneck, Rosa-Luxemburg-Straße 7, 07381 Pößneck eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pößneck, den 03.03.2008

i.A. Scheelen

(Dienstsiegel)

gez. Scheelen

Obervermessungsrat

Öffentliche Ausschreibungen



Die Stadt Jena schreibt folgende Bauleistungen öffentlich aus:

Neubau Bushaltestelle Fachhochschule (stadteinwärts)

- a) Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena,
Fachbereich Verkehr und Flächen
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena
Tel.: 03641/ 495334 Fax.: 03641/ 495305
- b) Umfang der Leistungen: **Straßenbau des VTA**
ca.: 610m² Verkehrsflächenaufbruch (Asphalt/Pflaster)
ca.: 320m³ Erdstoffabträge
ca.: 85m Sickerrohrleitung
ca.: 170m³ Frostschutzmaterial liefern und einbauen
ca.: 120m Betonborde unterschiedlicher Art verlegen
ca.: 45m Haltestellensonderbord verlegen
ca.: 71m Warn- u. Orientierungsband verlegen
ca.: 250m² Betonpflaster Verlegen
ca.: 200m² Asphalttragschicht einbauen
ca.: 200m² Asphaltbinder einbauen
ca.: 200m² Halbstarre Deckschicht einbauen
ca.: 250m Markierung herstellen
ca.: 1 Stk vorhandene Wartehalle abbauen, sichern und neu aufbauen
ca.: 80m Kabelschutzrohr PVC verlegen

Baubeginn: 11.08.2008

Bauende: 19.09.2008

- c) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:
Höhe des Kostenbeitrages:
20,00 € bei Direktabholung + Diskette
25,00 € bei Postversand + Diskette
Erstattung: nein
Zahlungsweise Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank Jena
Konto-Nr.: 4149149
BLZ.: 83020087
Cod. Zahl. Grd.: 61.60218.4
Die Abgabe einer Diskette ist möglich.
Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- d) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 11.06.2008 im Fachbereich Verkehr und Flächen, Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68, **Zi.-Nr. 213** entgegen genommen werden (tel.- Voranmeldung unter 03641/495334 wird erbeten).
- e) Submissionstermin:
08.07.2008 um 13.00 Uhr, FB Verkehr und Flächen,

Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68, **Zi. 213b**.

Zur Submission sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

- f) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft: 3% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 2% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- g) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- h) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr.3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Herausgegebene Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen.
- i) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) Zuschlags- und Bindefrist **12.07.2008**
- l) Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Die Stadt Jena schreibt folgende Bauleistungen öffentlich aus:

Deckschichtenerneuerung der Fahrbahn "Dünne Schichten im Kalteinbau" in Jena

- a) Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena,
Fachbereich Verkehr und Flächen
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena
Tel.: 03641/ 495334 Fax.: 03641/ 495305
- b) Umfang der Leistungen:
Folgende Straßenbereiche werden mit DSK erneuert
Ortseinfahrt Münchenroda ca. 1.060 m²
Radweg Lobedaer Straße ca. 1.000 m²
Pestalozzistraße ca. 1.650 m²
Dornburger Straße ca. 4.620 m²
Mühlenstraße ca. 1.620 m²
Stauffenbergstraße ca. 1.000 m²

Baubeginn: 11.08.2008

Bauende: 21.08.2008

- c) Kostenbeitrag für Verdingungsunterlagen:
Höhe des Kostenbeitrages:
10,00 € bei Direktabholung + Diskette
15,00 € bei Postversand + Diskette

Erstattung: nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Stadt Jena
 Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena
 Konto-Nr.: 4149149
 BLZ.: 83020087
 Cod. Zahl. Grd.: 61.61201.8

Die Abgabe einer Diskette ist möglich.
 Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

- d) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 17.06.2008 im Fachbereich Verkehr und Flächen, Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68, **Zi.-Nr. 213** entgegen genommen werden (tel.- Voranmeldung unter 03641/495334 wird erbeten).
- e) Submissionstermin:
08.07.2008 um 14.00 Uhr, Fachbereich Verkehr und Flächen,
Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68, **Zi. 213b**.
 Zur Submission sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.
- f) Geforderte Sicherheiten:
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 3% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
 Gewährleistungsbürgschaft: 2% der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge
- g) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- h) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr.3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.
 Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Herausgegebene Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen.
- i) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- k) Zuschlags- und Bindefrist **31.07.2008**
- l) Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6, 07743 Jena bzw.
 PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule Jena, Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin 15.07.2008
06.2	<u>Dachabdichtungsarbeiten</u> Bitumenbahnen Neubau 840 m ² Dampfsperrebahn/ Elastomerbitumen, 700 m ² Gefälledämmung EPS. 760 m ² Dachabdichtung Bitumenbahn. 730 m ² Kiesschüttung, 6 Lichtkuppeln. 95 m ² Alu-Attikaver- blechung	10,00 €	36. KW 08 - 41. KW 08	10.30 Uhr
10.2	Trockenbauarbeiten Neubau 600 m ² Trockenbauwände, 100 m ² Installationsvor- wände u. -verkoFFE- rungen. 150 m ² Vorsatzschalen, 600 m ² GK-Unterdecken z. T. als Akustikdecken 20 m ² Wand- Akustikverkleidung 75 m ² Stahlprofil-Beklei- dung mit Gipsfaserpl.	14,60 €	38. KW 08 - 11. KW 09	11.00 Uhr
11.2	<u>Innenputzarbeiten</u> <u>Neubau</u> 1850 m ² Innenputz	10,00 €	36. KW 08 - 39. KW 08	11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1204.05 mit dem Vermerk "Lobdeburgschule Jena. Los" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **20.06.2008** von 09.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **16.08.2008**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
 Ref. 360 Vergabeangelegenheiten,
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar